Neue Vorschriften §

Ausgewählt von Richard Strunz, München

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag
Die Geschäftsordnung vom 14. August 2009 (GVBl S. 420) wird in 25 Positionen geändert.
Geschäftsordnung vom 13. Juli 2011, GVBl Nr. 16/2011 vom 31. August 2011, S. 425, BayRS 1100-3-I; EAPl 004/neu 0042

Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern
Zur Anpassung an das neue Dienstrecht, insbesondere an das neue Leistungslaufbahngesetz und seine Begriffe, werden 17 Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungs- sowie Schulordnungen und die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Bereich des Kultusministeriums geändert. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
V vom 20. Mai 2011, GVBl Nr. 15/2011 vom 16. August 2011, S. 378, EAPl 2038-3-4-1-1-UK u. a.; EAPl 030/neu 0302

Dienstliche Beurteilung, Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG und Vergabe von Leistungsstufen für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern – ohne Beamte und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz – (Beurteilungsbekanntmachung StMI)
Ausgehend von den Regelungen des Neuen Dienstrechts im Bayerischen Besoldungsgesetz und im Leistungslaufbahngesetz enthält die Bekanntmachung Durchführungshinweise zur periodischen Beurteilung, zur Einschätzung während der Probezeit und zur Probezeitbeurteilung, zur Anlassbeurteilung, zu Zwischenbeurteilung/Beurteilungsbeiträgen, zum Verfahren bei der dienstlichen Beurteilung, zur Leistungsfeststellung für den regelmäßigen Stufenaufstieg und zu den Leistungsstufen. Die Anlagen enthalten die entsprechenden Musterformulare. Den nichtstaatlichen Dienstherren im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, also insbesondere den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken sowie den sonstigen kommunalen Dienstherren wird die entsprechende Anwendung dieser Bekanntmachung empfohlen, wobei die Art. 58 Abs. 6 Satz 3, 62 Abs. 2 Satz 4 und Art. 65 LlbG unberührt bleiben. Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2007 tritt die Bekanntmachung am 1. September 2011 in Kraft.
Bek des StMI vom 3. August 2011, AllMBl Nr. 10/2011 vom 30. August 2011, S. 467; EAPl 030/neu 0302

Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (ZustV-WM)
Für die im Geschäftsbereich tätigen Beamten und Beamtinnen werden Zuständigkeiten des Ministeriums für deren Ernennungen, Abordnungen, Zuweisungen sowie Versetzungen und sonstige Befugnisse nach dem Beamtenrecht und dem Leistungslaufbahngesetz, nach der Urlaubsverordnung, der Arbeitszeitverordnung, dem Besoldungsrecht und für Jubiläumszuwendungen auf nachgeordnete Behörden übertragen. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2011 unter Aufhebung der bisherigen ZustV-WM vom 18. Mai 2009 in Kraft.
V vom 11. Juli 2011, GVBl Nr. 15/2011 vom 16. August 2011, S. 384, BayRS 2030-3-6-1-W; EAPl 030/neu 0302

Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten-, richterbesoldungs-, reisekosten-, trennungsgeld- und umzugskostenrechtlicher Zuständigkeiten für Staatsbeamte im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und über die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Versagung der Aussagegenehmigung für Kommunalbeamte (ZustV-IM)
Die Verordnung enthält im Anschluss an die Änderung vom 3. Januar 2011 weitere Anpassungen an die Rechtsentwicklung. Sie tritt am 17. August 2011 in Kraft.
V vom 1. August 2011, GVBl Nr. 15/2011 vom 16. August 2011, S. 401, BayRS 2030-3-2-1-I; EAPl 030/neu 0302

Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf die Besoldung (Bayerische Sachbezugsverordnung – BaySachbezV)
Die Verordnung gilt für Beamte und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Freistaates Bayern. Bei der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung an staatlichen Einrichtungen werden als Sachbezugswert die in der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3385) in der jeweils geltenden Form vorgesehenen Beträge angerechnet. § 2 der Verordnung betrifft die Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamtinnen der Bayerischen Bereitschaftspolizei in Ausbildung. Wird für gewährte Verpflegung ein Entgelt mindestens in Höhe der SvEV gezahlt, stellt dies keinen Sachbezug dar (§ 3 der V). § 4 regelt die Sachbezugswerte für die Nutzung von Dienstkraftwagen. Die Verordnung tritt unter Aufhebung der geänderten Verordnung vom 8. Dezember 1981 ab 1. September 2011 in Kraft.
V vom 21. Juli 2011, GVBl Nr. 15/2011 vom 15. August 2011, S. 396, BayRS 2032-2-5-F; EAPl 033/neu 0330, 0331

Neufassung des Wehrpflichtgesetzes (WPflG)
Das WPflG wird in der seit dem 1. Juli 2011 (Aussetzung der Wehrdienstpflicht in Friedenszeiten) geltenden

„Wer bringt Theorie und Praxis im Verwaltungsmanagement auf den besten Nenner?"

Die Antwort ::rehm

Gourmelon/Mroß/Seidel

Management im öffentlichen Sektor



Organisationen steuern – Strukturen schaffen – Prozesse gestalten

Praxis und Wissenschaft lassen sich kaum vereinbaren? Dieses Buch beweist, wie wunderbar das funktionieren kann. Eine Menge von Beispielen aus dem Bundes-, Landes- und Kommunalbereich macht deutlich, wie Management nach Zielen effektiv und effizient arbeitet.

Dabei werden klassische Themen – wie z. B. Stellenbildung, Aufbauorganisation, Prozess- und Projektmanagement, Controlling, Organisationsuntersuchungen – genauso fachkundig erläutert wie moderne Entwicklungen: Change-Management, CAF, PPP, Netzwerkstrukturen, Balanced Scorecard, strategische Planung etc.

Die Autoren sind in der Management-Praxis in der öffentlichen Verwaltung ebenso zuhause wie im wissenschaftlichen Bereich.

1. Auflage 2011, Softcover
ISBN 978-3-8073-0234-8, € 29,95

www.rehmnetz.de/management

Ein Angebot der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg/München/Landsberg/Frechen/Hamburg; im Fachbuchhandel erhältlich; Preisänderung vorbehalten! Weitere Informationen unter www.rehmnetz.de

WAN 515800 Stand September 2011

Fassung unter Berücksichtigung von fünf Gesetzesänderungen seit 2008 neu bekannt gemacht. Die §§ 3 bis 53 WPflG gelten künftig nur im Spannungs- oder Verteidigungsfall. Abschnitt 7 (§§ 54 bis 62 WPflG) regelt den außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalles vorgesehenen Freiwilligen Wehrdienst, der von deutschen Frauen und Männern für 6 Monate als Probezeit und bis zu 17 Monaten anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst geleistet werden kann. Die Erhebung personenbezogener Daten bei den Meldebehörden ist Inhalt von § 58 WPflG.
Bek vom 15. August 2011, BGBl I Nr. 45/2011 vom 26. August 2011, S. 1730, FNA: 50-1; EAPl 080/neu 080

Dienstbesprechung der Standesbeamten im Herbst 2011
Thema ist die Berichtigung und sonstige Fortführung der Personenstandsregister bei Sachverhalten mit Auslandsbezug. Die Dienstbesprechungen finden zu den angegebenen Terminen an verschiedenen Orten in den sieben Regierungsbezirken statt. Die Aufsichtsbehörden sollen darauf achten, dass alle Standesbeamten an der Dienstbesprechung teilnehmen.
Bek des StMI vom 31. August 2011, StAnz Nr. 37/2011 vom 16. September 2011, S. 1; EAPl 110/neu 1103

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Erteilung einer Fahrberechtigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste
Die Verordnung vom 8. Oktober 2009 (GVBl S. 510) erhält eine neue Überschrift (anstelle der Worte „der technischen Hilfsdienste“ werden das Technische Hilfswerk und sonstige Einheiten des Katastrophenschutzes genannt, das Wort „Mitglieder“ wird durch „Angehörige“ ersetzt. Hinzugefügt werden die Kurzbezeichnung und die Überschrift „Bayerische Fahrberechtigungsverordnung – FBerV)“. Eine neue Fassung erhalten § 1 Abs. 1 und die §§ 5 und 6, neu eingefügt wird § 7 Übergangsregelung. Geändert werden § 1 Abs. 2 und die §§ 2 und 3. Die Anlage 1 erhält eine neue Fassung. Die Anlagen 2 und 3 werden geändert. Die Verordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.
V vom 19. Juli 2011, GVBl Nr. 15/2011 vom 16. August 2011, S. 342, BayRS 9210-8-I; EAPl 143/neu 1430

Richtlinien für die Förderung der Intensivierung der Umweltbildung in Bayern aus Zinserlösen des Umweltfonds
Mit der Zuwendung soll die Umweltbildung/Bildung zur nachhaltigen Entwicklung (BNE) in Bayern intensiviert werden. Fördergegenstand können sein Modelle für neue Wege und Methoden, neue Umweltbildungsangebote in der Erwachsenen-, Kinder- und Jugendbildung, Bildungsmaßnahmen für Multiplikatoren und Einzelpersonen, die Erst- oder Ergänzungsausstattung von Umweltbildungseinrichtungen und sonstige Vorhaben zur Intensivierung der BNE. Die Regierungen sind Bewilligungsbehörde. Die Richtlinie tritt am 1 August 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2014.
Bek des StMUG vom 3. August 2011, AllMBl Nr. 10/2011 vom 30. August 2011, S 49/; EAPl 170/neu 1700, 1702, 1703

Richtlinien für die Förderung von Umweltstationen
Gefördert werden die Ausstattung sowie Projekte von staatlich anerkannten Umweltstationen, die öffentlichen Interessen und der Umsetzung des Bildungsauftrags im Sinn der Bayerischen Verfassung dienen. Zuwendungsempfänger können die Träger der Umweltstationen sein. Bewilligungsbehörden sind die Regierungen. Die Richtlinien treten am 1. August 2011 in Kraft und am 31.12. 2014 außer Kraft.
Bek des StMUG vom 3. August 2011, AllMBl Nr. 10/2011 vom 30. August 2011, S. 497; EAPl 170/neu 1700, 1702, 1703

Stärkung der Eigenverantwortung beruflicher Schulen Schulversuch „Profil 21 – Berufliche Schule in Eigenverantwortung“
Die Ergebnisse des an 24 bayerischen beruflichen Schulen durchgeführten Schulversuchs werden dargestellt. Sie sind gemäß den Anlagen 1 bis 12 an entsprechenden beruflichen Schulen in Bayern ab dem Schuljahr 2011/2012 zulässig. Außerdem wurden drei good-practice-Lösungen erarbeitet. Informationen können auf der Homepage der Stiftung Bildungspakt unter www.bildungspakt-bayern.de eingeholt werden.
Bek des StMUK vom 6. Juli 2011, KWMBl Nr. 17/2011 vom 13. September 2011, S. 220; EAPl 200, 222/neu 2001, 21 bzw. 210 ff.

Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung des bayerischen Schulverwaltungsprogramms ASV
ASV dient der EDV-Unterstützung bei der Abwicklung von Verwaltungsaufgaben mit Bezug zum Lehrpersonal, als da sind die Erstellung der vorläufigen Unterrichtsplanung, die Unterrichtsverteilung, die Erstellung der endgültigen Unterrichtsübersicht und die Gewinnung der Amtlichen Schulstatistik, die Erstellung von Listen betr. das Lehrpersonal, die Stundenplanerstellung und die Erstellung von Vertretungsplänen. Die ASV ist kein Personalverwaltungsprogramm (es werden weder Examensnoten, noch Beurteilungen gespeichert). Die Dienstvereinbarung mit dem Hauptpersonalrat dient der Gewährleistung der schutzwürdigen Belange der Beschäftigten.
Bek des StMUK vom 2. August 2011, KWMBl Nr. 17/2011 vom 13. September 2011, S. 248; EAPl 200, 21/neu 2001, 21 bzw. 210 ff.

Gebundene Ganztagsangebote an Schulen
Die Bekanntmachung betrifft gebundene Ganztagsangebote in Form von eigenen Ganztagsklassen mit rhythmisierter Tages- und Unterrichtsgestaltung. Die Einrichtung und die Ausstattung zur Deckung des zusätzlichen Personalaufwandes erfolgen auf Antrag des jeweiligen Schulaufwandträgers durch den Freistaat Bayern im Rahmen der Haushaltsmittel und nach Maßgabe der Bekanntmachung. Für kommunale Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sind Zuwendungen nach Maßgabe von Ziff. 3 (S. 245 bis 248) der Bekanntmachung sowie der Bekanntmachung vom 21. April 2010 (KWMBl S. 154) bzw. die Zuordnung staatlicher Lehrkräfte vorgesehen. Träger dieser

gebundenen Ganztagsangebote ist der jeweilige kommunale oder freie Schulträger. Das gebundene Ganztagsangebot ist möglich an Grund-, Haupt- bzw. Mittelschulen, Sonderpädagogischen Förderzentren und solchen mit Förderschwerpunkt Lernen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien. Die Bekanntmachung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Die Anlagen sind auf der Homepage des StMUK unter www.stmuk.bayern.de – Ministerium – Schule und Ausbildung – Ganztagsschule verfügbar.
Bek des StMUK vom 1. August 2011, KWMBl Nr. 17/2011 vom 13. September 2011, S. 240; EAPl 203/neu 2032

Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG)
Die neue Verordnung beruht auf § 25 Abs. 1 und 2 PfleWoqG vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 345 BayRS 2170-5-A). In 98 Paragraphen und vier Anlagen werden in Teil 1 die baulichen und in Teil 2 die personellen Mindestanforderungen, in Teil 3 Mitwirkung und Teilhabe, in Teil 4 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften, Datenschutzrechtliche Bestimmungen, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, sachverständiger Dritter, in Teil 5 Befreiungen und Abweichungen, Ordnungswidrigkeiten, in Teil 6 Allgemeine und in Teil 7 Besondere Vorschriften zur Weiterbildung und in Teil 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen geregelt. Die Verordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft. Die Verordnung ersetzt gem. Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG die bisherige Heimmitwirkungsverordnung, die Heimsicherungsverordnung, die Heimmindestbauverordnung und die Heimpersonalverordnung des Bundes.
V vom 27. Juli 2011, GVBl Nr. 15/2011 vom 16. August 2011, S. 346, BayRS 2170-5-1-A; EAPl 414, 417/neu 4810, 4811, 4820, 4821, 4833

Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung (Verwaltungskostenfeststellungsverordnung – VKFV)
Die Verordnung regelt Begriff, Umfang und Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung zur Durchführung der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende. Erfasst werden die personellen, sächlichen sowie sonstigen Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für die Errichtung und Beendigung der gemeinsamen Einrichtung. Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind der in Geld ausgedrückte Güter- und Dienstleistungsverzehr für die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung, umfasst werden die durch reale Zahlungsvorgänge entstehenden Kosten sowie Aufwendungen für Investitionen und Versorgungszuschläge für Beamtinnen und Beamte. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
V vom 2. August 2011, BGBl I Nr. 44/2011 vom 19. August 2011, S. 1714, FNA: neu 860-2-15; EAPl 416, 456/neu 4071

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2012
Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe im Jahr 2012 beträgt 3,9 %. Die Verordnung tritt ab 9. September 2011 unter Aufhebung der Verordnung vom 10. August 2009 in Kraft.
V vom 6. September 2011, BGBl I Nr. 47/2011 vom 8. September 2011, S. 1831, FNA: neu: 8253-1-3-23; 8253-1-3-21; EAPl 453/neu 450

Neufassung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches
Das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) wird in der seit 4. August 2011 geltenden Fassung unter Berücksichtigung von vier Änderungen seit 2009 neu bekannt gemacht.
Bek vom 22. August 2011, BGBl I Nr. 47/2011 vom 8. September 2011, S. 1770, FNA: 2125-44; EAPl 514/neu 5140, 567

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
In § 4 Vergabeverordnung werden die Abs. 4 bis 6 durch die neuen Abs. 4 bis 6b ersetzt. Weitere Änderungen erfolgen in den Abs. 7 und 8. In den Abs. 9 und 10 sowie in den Anlagen 2 und 3 wird das Wort „Straßenverkehrsfahrzeug“ durch das Wort „Straßenfahrzeug“ ersetzt. An die Stelle von § 6 Abs. 2 treten die neuen Abs. 2 bis 6. Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit energieverbrauchsrelevanten Waren, technischen Geräten oder Ausrüstungen als wesentliche Bestandteile einer Bauleistung. Die Verordnung tritt am 20. August 2011 in Kraft.
V vom 16. August 2011, BGBl I Nr. 44/2011 vom 19. August 2011, S. 1724, FNA: 703-5-1; EAPl 804/neu 8040

Erste Verordnung zur Änderung der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung
Die Verordnung umfasst künftig auch Informationen über einen evtl. Stromverbrauch. Die Überschrift wird neu gefasst in „Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch, CO_2- Emissionen und Stromverbrauch neuer Personenkraftwagen (Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung – Pkw-EnVKV)“. Weitere Änderungen betreffen zehn Paragraphen der Verordnung. Die Anlage 1 erhält eine Neufassung (Hinweis auf Kraftstoffverbrauch, CO_2-Emissionen und Stromverbrauch). Die Anlage 2 wird in 4 und die Anlagen 3 und 4 werden in je drei Positionen geändert. Die Verordnung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.
V vom 22. August 2011, BGBl I Nr. 46/2011 vom 1. September 2011, S. 1756, FNA: 754-17-2; EAPl 860/neu 8600

Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2012
Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2012 sind die Isteinnahmen 2010 und die für 2010 festgesetzten Realsteuerhebesätze maßgebend. Weitere Hinweise betreffen die Gewerbesteuer und die Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und von den Grundstücken sowie die Interkommunalen Gewerbegebiete sowie die Behandlung negativer Steuerkraftzahlen. Die Bekanntmachung tritt am 1. September 2011 in Kraft.
GemBek des StMF und des StMI vom 12. August 2011, FMBl Nr. 8/2011 vom 31. August 2011, S. 307, StAnz Nr. 35/2011 vom 2. September 2011, S. 1; EAPl 901/neu 9011

Förderrichtlinie für die Gewährung von Mobilitätshilfen an Auszubildende 2011 (Mobilitätshilferichtlinie 2011)
Die Mobilitätshilfe dient dem teilweisen Ausgleich der Mehrkosten bei Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung mit auswärtiger Unterbringung. Empfänger sind die Auszubildenden. Der Zuschuss wird als Festbetragsfinanzierung mit mtl. 250 € gewährt. Der Antrag ist beim Zentrum Bayern Familie und Soziales zu stellen. Voraussetzung ist, dass der Auszubildende am 1. Juli 2011 seinen Wohnort in der in der Anlage genannten Gebietskulisse hat, z B. in der Oberpfalz in den Landkreisen Amberg-Sulzbach, Cham, Neustadt a. d. Waldnaab, Tirschenreuth und Schwandorf sowie in den kreisfreien Städten Amberg und Weiden. Die Richtlinie tritt am 1. Juli 2011 in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.
Bek des StMAS vom 4. August 2011, AllMBl Nr. 10/2011 vom 30. August 2011, S. 501; EAPl 263/neu 2630

Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses
In Anpassung an die Rechtsentwicklung wird die Anlage zu § 1 des Kostenverzeichnisses im Stichwortverzeichnis in 16 Positionen, im Abkürzungsverzeichnis in vier Positionen und in den laufenden Nrn. 2.I.1/, 2.II., 5.II.10/und 7.III.1/4 geändert. Die Tarif-Stellen 2.I.1/4.1 und 4.2, 2. II.4/1.1.4., 2.II.6/und 8.I.0/55 erhalten eine neue Fassung. Die Anlage 1 zur Verordnung fasst die Lfd. Nr. 8.IV.0/ (Wasserrecht) und die Anlage 2 die Lfd. Nr. 8.VII.0/(Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen im Sinn des Nr. 19.3 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 UVPG) neu. Die Verordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.
V vom 11. August 2011, GVBl Nr. 16/2011 vom 31. August 2011, S. 406, BayRS 2013-1-2-F; EAPl 930/neu 930

Impressum

DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER
ZEITSCHRIFT FÜR DIE KOMMUNALE SELBSTVERWALTUNG
ISSN 0723-7022 64. (94.) Jahrgang

Herausgeber
Bayerischer Gemeindetag
Präsident:
Bürgermeister Dr. Uwe Brandl, Abensberg

Bayerischer Städtetag
Vorsitzender:
Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly, Nürnberg

Bayerischer Landkreistag
Präsident:
Landrat Dr. Jakob Kreidl, Miesbach

Verband der bayerischen Bezirke
Präsident:
Bezirkstagspräsident Manfred Hölzlein, Landshut

Redaktion (verantwortlich)
Katharina Hipp
Tel.: 0 89/21 83-71 72, Fax: 0 89/21 83-71 49
E-Mail: bay.buergermeister@hjr-verlag.de

Anzeigen (verantwortlich)
Brigitte Höpfl
Tel.: 0 89/21 83-78 17, Fax: 0 89/21 83-73 16
E-Mail: Brigitte.Hoepfl.extern@hjr-verlag.de

Geschäftsführer
Dr. Karl Ulrich

Verlag, Geschäftsführer und alle Verantwortlichen
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Hultschiner Straße 8
81677 München
Tel. 0 89/21 83-72 22
Fax 0 89/21 83-73 16
www.hjr-verlag.de
Bayerische Landesbank
Konto-Nr. 36 010, BLZ 700 500 00

Vertrieb und Aboservice
Rhenus Medien Logistik GmbH & Co. KG,
Abonnentenservice
Jutta Müller
Justus-von-Liebig-Straße 1, 86899 Landsberg
Tel.: 0 81 91/9 70 00-6 41
E-Mail: aboservice@hjr-verlag.de

Erscheinungsweise, Bezugspreise und -bedingungen
DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER erscheint monatlich, jeweils am Monatsanfang.
Die Juli- und August-Ausgabe erscheinen als Doppelheft.
Jahresabonnement € 149,95 zzgl. € 20,– Versandkosten; Einzelheft € 22,95 zzgl. Versandkosten.
Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt.
Der Abonnementspreis wird im Voraus in Rechnung gestellt. Das Abonnement verlängert sich zu den jeweils gültigen Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird.

Anzeigen
Gültig sind die Mediadaten 2011
(Preisliste Nr. 23).

Urheber- und Verlagsrecht
Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge, auch die bearbeiteten Gerichtsentscheidungen und Leitsätze, sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden.

Manuskripte
Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung der Beiträge überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version bleibt beim Verlag

Satz
Satz+Layout Peter Fruth GmbH,
Truderinger Straße 217, 81825 München

Druck
AZ Druck und Datentechnik GmbH,
Heisinger Str. 16, D-87437 Kempten

Bildnachweis
© Umschlagbilder: Bilderbox